



Informations
Technik
Zentrum Bund

ITZBund, Postfach 30 16 45, 53196 Bonn An alle Clearing Center per E-Mail	Dienstsitz Frankfurt am Main Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt Bearbeitet von: TB Reiss Tel. 0800/8007-545-1 Servicedesk@itzbund.de 01.12.2025
--	--

Betreff: ATLAS – Info 0881/2025

Bezug:

GZ: **06010302#0015#0881 – 0881/2025** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS-Einfuhr-TARIC/EZT

Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems - CBAM

ATLAS-Einfuhr

Allgemeine Hinweise

Die Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 (CBAM-VO) ist am 17. Mai 2023 in Kraft getreten und sieht die Einrichtung eines CO₂-Grenzausgleichssystems vor.

Während des Übergangszeitraums (1. Oktober 2023 - 31. Dezember 2025) sind nur die Berichterstattungspflicht nach Artikel 35 CBAM-VO und die Informationspflicht nach Artikel 33 Absatz 1 CBAM-VO normiert.

Ab dem 1. Januar 2026 findet die CBAM-VO vollständig Anwendung. Damit können Waren nach Anhang I CBAM-VO nur zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen

werden, wenn der Anmelder ein zugelassener CBAM-Anmelder ist oder eine von der Verordnung vorgesehene Ausnahme zutrifft.

Im Übrigen kann in ATLAS-IMPOST keine Zollanmeldung mit der Codierung Y128 abgegeben werden.

TARIC/EZT

Erläuterungen zur Anmeldung von TARIC-Unterlagencodierungen für die Einfuhr von der Verordnung (EU) 2023/956 umfasste Waren (CBAM-Waren)

Die TARIC-Maßnahme „775 – Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems“ umfasst ab 01.01.2026 die Anmeldung der nachfolgend aufgeführten geltenden TARIC-Unterlagencodierungen bei der Einfuhr:

Codierung	Langtext	Erläuterung	Bereich
Y128	CBAM-Kontonummer	Nachweis des zugelassenen CBAM-Anmelders gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/956 Die für die Zollabfertigung erforderliche CBAM-Kontonummer ist zwingend im Datenfeld „Nummer der Unterlage (Position)“ anzugeben.	1
Y134	Waren mit Ursprung in Büsingen, Helgoland oder Livigno (Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/956)	-	5

Y135	Befreiung gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/956	Waren, die für militärische Tätigkeiten befördert oder verwendet werden sollen	5
Y136	Befreiung gemäß Artikel 2 Absatz 3a der Verordnung (EU) 2023/956	Erzeugter Strom oder Wasserstoff mit Ursprung in der ausschließlichen Wirtschaftszone oder auf dem Festlandsockel eines Mitgliedstaats (für 2804 10 00 und 2716 00 00)	5
Y137	Befreiung gemäß Artikel 2a der Verordnung (EU) 2023/956	De-minimis-Ausnahmeregelung auf der Grundlage von Artikel 2a der Verordnung (EU) 2023/956 (gilt nicht für Strom und Wasserstoff)	5
Y237	Waren mit Ursprung in der EU	-	5
Y238	Antrag auf Zuerkennung des Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders wurde bis zum 31. März 2026 gestellt	Aufgrund der Verfahrensfrist gültig bis zum 27. September 2026	5

Hinweise:

- Zollanmeldungen mit CBAM-Waren, die bis einschließlich **31.12.2025** entsprechend der TARIC-Maßnahme ohne die o. g. Unterlagencodierungen abgegeben und noch nicht zollrechtlich angenommen wurden, werden ab dem **01.01.2026** nicht angenommen bzw. zurückgegeben.

Um den Korrekturbedarf und damit verbundene Mehraufwände für Teilnehmer und Zollstellen zu minimieren, empfiehlt es sich Zollanmeldungen mit CBAM-Waren bis zum **31.12.2025** nur abzugeben, wenn mit einer Gestellung und Annahme vor dem **01.01.2026** zu rechnen ist.

In der Zollanmeldung ist bei Anmeldung der CBAM-Kontonummer (Y128) zwingend auch die EORI-Nummer des Einführers im Datenfeld „Empfänger (TIN)“ und die EORI-Nummer des Anmelders im Datenfeld „Anmelder (TIN)“ zur zollseitigen Prüfung der CBAM-Kontonummer anzugeben.

Im Auftrag

Bösenberg

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.